

sind: Griechenland, Luxemburg, Serbien, die Niederlande und Rumänien. Die Konvention hatte ihre Vorläufer in den bahntechnischen Vereinbarungen, die von den Mitgliedern des schon 1846 begründeten Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (dazu gehörten auch Österreich, die Niederlande und Luxemburg) untereinander getroffen worden waren. Vgl. dazu die deutsche Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 17. Februar 1887 (R. G. Bl. S. 111).

3. Von besonderer Wichtigkeit ist das 60 Artikel umfassende internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 798).¹⁵⁾

Vertragsstaaten sind Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rußland und die Schweiz. Beigetreten sind Dänemark, Rumänien, Peru, Schweden, Serbien, Bulgarien. Beigefügt ist dem Hauptvertrag eine (seither wiederholt abgeänderte, in letzter Ausgabe R. G. Bl. 1914 S. 21 abgedruckte) Liste der beteiligten Eisenbahnstrecken, ein Reglement, betreffend die Errichtung eines Zentralamtes, Ausführungsbestimmungen, Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände und ein Schlußprotokoll. Eine Zusatzerklärung vom 20. September 1893 (R. G. Bl. 1896 S. 707) hält den nichtbeteiligten Staaten den Beitritt offen. Zusatzvereinbarungen vom 16. Juli 1895 (R. G. Bl. S. 465), 16. Juni 1898 (R. G. Bl. 1901 S. 295) und 19. September 1906 (R. G. Bl. 1908 S. 515) brachten Verkehrserleichterungen, insbesondere bezüglich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände.

Außer dem Hauptvertrag sind Nebenverträge für den wechselseitigen Verkehr der Grenzstaaten vorgesehen.

Das Übereinkommen findet Anwendung (Art. 1) auf alle Sendungen von Gütern, die auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, die für den internationalen Eisenbahnverkehr geeignet erscheinen und sich den Bestimmungen des Übereinkommens unterwerfen.

Für den Frachtverkehr auf diesen zur wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit zusammengefaßten Linien hat das Übereinkommen eine ganze Reihe von Rechtssätzen aufgestellt, die teils privatrechtlicher

¹⁵⁾ Strupp II 230. Die Vorverhandlungen von 1874, 1881, 1886 sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XIII 3. Vgl. Rosenthal, H. St. III 836. Eger, Das internat. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. 3. Aufl. 1909. Reindl, Derselbe Titel. 1909. Morel, Étude de la convention de Berne etc. 1909. Loyau, La convention de Berne etc. 1911. Vgl. Mérignhao II 701. Ullmann 428.